

Inhalt

- |    |            |  |
|----|------------|--|
| 1. | 05.02.2015 | Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters   |
| 2. | 05.02.2015 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kürten und der Gemeinde Lindlar über die Trinkwasserversorgung von Grundstücken der Familie Bamberg in der Ortslage „Tüschchen“, Lindlar. |

**1. Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

Für das Gesamtgebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises wurde das Liegenschaftskataster bezüglich

- a) der Personen- und Bestandsdaten (Angaben zu Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Mitteilung der Amtsgerichte),
- b) der Lagebezeichnungen,
- c) des Gebäudenachweises, soweit die Erhebungen von Amts wegen erfolgt sind,
- d) der Nutzungsarten, auch in Verbindung mit der Bodenschätzung, und
- e) aufgrund verbessernder Maßnahmen der Grundrissgeometrie des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsmitteilungen erfolgt sind bzw. diese Fortführungen nicht im Zusammenhang mit anderen Fortführungen bereits bekannt gegeben wurden, werden diese hiermit bekannt gegeben.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, GV.NRW. S. 174), geändert durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens vom 01.04.2014 (GV.NRW. S.256) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV.NRW. S.462), in der Fassung der letzten Änderung vom 27.07.2013 (GV.NRW. S.483), erfolgt die Bekanntgabe der Neueinrichtung und umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

**Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom 02.03.2015 bis 01.04.2015 einschließlich** bei der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises, Vermessungs- und Katasteramt, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, während der nachstehenden Servicezeiten: Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Um Wartezeiten zu verkürzen sollte die Möglichkeit einer Terminabsprache genutzt werden. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02202 – 132602 erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elekt-

ronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.

Bergisch Gladbach, 27.01.2015

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat  
Vermessungs- und Katasteramt

Im Auftrag  
Jörg Wittka  
Kreisvermessungsdirektor

## 2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kürten und der Gemeinde Lindlar über die Trinkwasserversorgung von Grundstücken der Familie Bamberg in der Ortslage „Tüschchen“, Lindlar.

Gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW S. 621) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 12.05.2009 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Ortsteil „Tüschchen“ befindet sich geografisch an der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Lindlar und der Gemeinde Kürten (siehe Lageplan).

Die Gemeinde Lindlar versorgt den Ortsteil „Tüschchen“ aus wirtschaftlichen und versorgungstechnischen Gründen nicht mit Trinkwasser.

Die Gemeinde Kürten betreibt auf ihrem Gemeindegebiet in der Straße „Schmitte“ eine Trinkwasserversorgungsleitung, an die die Grundstücke angeschlossen werden können.

Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Übergang der Aufgaben für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung für die Grundstücke Gemarkung Tüschchen, Flur 1, Flurstücke 919, 920 und 923 der Familie Bamberg auf die Gemeinde Kürten – Gemeindegewässerwerk -.

Der als **Anlage 1** beigefügte Lageplan/Übersichtsplan ist Bestandteil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

### § 2 Satzungsermächtigung

Die Gemeinde Kürten wird ermächtigt, ihr Satzungsrecht über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) und über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren auf die im Lageplan bezeichneten Grundstücke auszudehnen.

### § 3 Übergabe der Angaben zu Frischwasserverbrauch zur Abrechnung der Entwässerungsgebühren

Die Gemeinde Kürten verpflichtet sich der Gemeinde Lindlar jährlich und jeweils spätestens bis zum 31.01. des Kalenderjahres die zur Abrechnung der Entwässerungsgebühren benötigten Zählerstände nach Ablese der Wasserzähler schriftlich mitzuteilen.

### § 4 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Landräte des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Oberbergischen Kreises in Kraft.

Die Kündigung dieser Vereinbarung durch einen der Beteiligten ist nur zulässig, wenn die Wasserversorgung der durch diese Vereinbarung betroffenen Grundstücke nicht gefährdet wird und ist erstmals zum 31.12.2044 möglich.

Die Kündigung muss schriftlich zum Jahresende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

Lindlar, den 20.01.2015

Für die Gemeinde Lindlar

gez. Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister

gez. Ralf Urspruch  
Technischer Betriebsleiter

Kürten, den 19.01.2015

Für die Gemeinde Kürten

gez. Willi Heider  
Bürgermeister

gez. Willi Hembach  
Allgemeiner Vertreter

### **Genehmigung**

Zwischen der Gemeinde Kürten und der Gemeinde Lindlar ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW., S.474), die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Trinkwasserversorgung von Grundstücken in der Gemeinde Lindlar abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Bergisch Gladbach, den 04.02.2015

Der Landrat als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde  
Az.: 15 14 03

Im Auftrag

gez.  
Hack

